



Amtsblatt

Nr. 7
Augsburg, den 15. April 2025

69. Jahrgang
Seite 85

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 31. März 2025 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/197, RvS-SG21-2206.2-1/199	86
--	----

Schulen

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule I Augsburg (Bebo-Wager-Berufsschule) Vom 12. März 2025.....	87
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule II Augsburg (Bebo-Wager-Berufsschule) Vom 12. März 2025.....	87
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule III Augsburg Vom 12. März 2025.....	88
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule IV Augsburg (Welserschule) Vom 12. März 2025.....	89
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule V Augsburg (Bebo-Wager-Schule) Vom 12. März 2025.....	89
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule VI Augsburg Vom 12. März 2025.....	90
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule VII Augsburg (Bebo-Wager-Schule) Vom 12. März 2025.....	90
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren Vom 24. März 2025.....	91
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule I Kempten (Allgäu) Vom 24. März 2025.....	92

.....Fortsetzung →

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule II Kempten (Allgäu) Vom 24. März 2025.....	92
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule III Kempten (Allgäu) Vom 24. März 2025.....	93
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Immenstadt i.Allgäu Vom 24. März 2025.....	93
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Ostallgäu in Marktoberdorf Vom 24. März 2025.....	94
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Johann-Bierwirth-Schule Memmingen Staatliche Berufsschule I Vom 28. März 2025.....	95
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule II Memmingen Vom 28. März 2025.....	95
Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Mindelheim Vom 28. März 2025.....	96
Bekanntmachungen anderer Behörden	
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Inkrafttreten von Bebauungsplänen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Blau.Quartier - Bauabschnitt Ost" Plan Nr. 164/46.....	96
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen.....	98

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 31. März 2025**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/197, RvS-SG21-2206.2-1/199

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Neu-Ulm 2 wird mit Wirkung zum 01.05.2025 Herr Moritz Radi, Biberacher Straße 13, 88477 Schwendi bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Irsee wird mit Wirkung zum 01.05.2025 Herr Michael Mak, Südliche Hauptstraße 1a, 86517 Wehringen bestellt.

Augsburg, den 31. März 2025
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2025 S. 86

Schulen

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule I Augsburg (Bebowager-Berufsschule)

Vom 12. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule I Augsburg (Bebowager-Berufsschule) wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg umfasst.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 25.04.1985, Schwäbischer Schulanzeiger 1985, S. 108 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1993, Schwäbischer Schulanzeiger 1993, S. 139.

Augsburg, den 12. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 87

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule II Augsburg (Bebowager-Berufsschule)

Vom 12. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K),

das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule II Augsburg (Bebo-Wager-Berufsschule) wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg umfasst.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 25.04.1985, Schwäbischer Schulanzeiger 1985, S. 108 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1993, Schwäbischer Schulanzeiger 1993, S. 139.

Augsburg, den 12. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 87

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Städtischen Berufsschule III Augsburg

Vom 12. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule III Augsburg wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Augsburg umfasst.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 25.04.1985, Schwäbischer Schulanzeiger 1985, S. 108 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1993, Schwäbischer Schulanzeiger 1993, S. 139.

Augsburg, den 12. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 88

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Städtischen Berufsschule IV Augsburg (Welserschule)**

Vom 12. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule IV Augsburg (Welserschule) wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg umfasst.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 25.04.1985, Schwäbischer Schulanzeiger 1985, S. 108 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1993, Schwäbischer Schulanzeiger 1993, S. 139.

Augsburg, den 12. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 89

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Städtischen Berufsschule V Augsburg (Bebo-Wager-Schule)**

Vom 12. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule V Augsburg (Bebo-Wager-Schule) wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg umfasst.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines

Schulsprengels vom 25.04.1985, Schwäbischer Schulanzeiger 1985, S. 108 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1993, Schwäbischer Schulanzeiger 1993, S. 139.

Augsburg, den 12. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 89

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Städtischen Berufsschule VI Augsburg**

Vom 12. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule VI Augsburg wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg umfasst.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 25.04.1985, Schwäbischer Schulanzeiger 1985, S. 108 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1993, Schwäbischer Schulanzeiger 1993, S. 139.

Augsburg, den 12. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 90

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Städtischen Berufsschule VII Augsburg (Bebo-Wager-Schule)**

Vom 12. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule VII Augsburg (Bebo-Wager-Schule) wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg umfasst.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 25.04.1985, Schwäbischer Schulanzeiger 1985, S. 108 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1993, Schwäbischer Schulanzeiger 1993, S. 139.

Augsburg, den 12. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 90

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren**

Vom 24. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Kaufbeuren und den nördlichen Teil des Landkreises Ostallgäu umfasst, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Eggenthal, Friesenried, Kaufbeuren, Mauerstetten, Stöttwang und Osterzell.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 21.01.1980, Schwäbischer Schulanzeiger 1980, S. 53 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1980, Schwäbischer Schulanzeiger 1980, S. 77.

Augsburg, den 24. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 91

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule I Kempten (Allgäu)**

Vom 24. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule I Kempten (Allgäu) wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Kempten (Allgäu) und den nördlichen Teil des Landkreises Oberallgäu umfasst, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Weitnau, Waltenhofen, Sulzberg und Oy-Mittelberg.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 30.07.1980, Schwäbischer Schulanzeiger 1980, S. 149.

Augsburg, den 24. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 92

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule II Kempten (Allgäu)**

Vom 24. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule II Kempten (Allgäu) wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Kempten (Allgäu) und den nördlichen Teil des Landkreises Oberallgäu umfasst, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Weitnau, Waltenhofen, Sulzberg und Oy-Mittelberg.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines

Schulsprengels vom 30.07.1980, Schwäbischer Schulanzeiger 1980, S. 149.

Augsburg, den 24. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 92

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule III Kempten (Allgäu)**

Vom 24. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule III Kempten (Allgäu) wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Kempten (Allgäu) und den nördlichen Teil des Landkreises Oberallgäu umfasst, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Weitnau, Waltenhofen, Sulzberg und Oy-Mittelberg.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 30.07.1980, Schwäbischer Schulanzeiger 1980, S. 149.

Augsburg, den 24. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 93

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule Immenstadt i.Allgäu**

Vom 24. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Immenstadt i.Allgäu wird ein Grundsprengel gebildet, der den südlichen Teil des Landkreises Oberallgäu umfasst, begrenzt durch die nördlichen Gemeindegrenzen von Missen-Wilhams, Immenstadt i.Allgäu, Rettenberg und Wertach.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 30.07.1980, Schwäbischer Schulanzeiger 1980, S. 149.

Augsburg, den 24. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 93

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule Ostallgäu in Marktoberdorf**

Vom 24. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Ostallgäu in Marktoberdorf wird ein Grundsprengel gebildet, der den südlichen Teil des Landkreises Ostallgäu umfasst, begrenzt durch die nördlichen Gemeindegrenzen von Ronsberg, Obergünzburg, Aitrang, Ruderatshofen, Biessenhofen und Bidingen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. April 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 21.01.1980 und 20.02.1980, Schwäbischer Schulanzeiger 1980, S. 53 und S. 77.

Augsburg, den 24. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 94

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Johann-Bierwirth-Schule Memmingen Staatliche Berufsschule I**

Vom 28. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Johann-Bierwirth-Schule Memmingen Staatliche Berufsschule I wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Memmingen und den westlichen Teil des Landkreises Unterallgäu umfasst, begrenzt durch die östlichen Gemeindegrenzen von Kettershäusen, Babenhausen, Oberschönegg, Erkheim, Westerheim und Ottobeuren.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 14.08.1981, Schwäbischer Schulanzeiger 1981, S. 130.

Augsburg, den 28. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 95

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule II Memmingen**

Vom 28. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule II Memmingen wird ein Grundsprengel gebildet, der die Stadt Memmingen und den westlichen Teil des Landkreises Unterallgäu umfasst, begrenzt durch die östlichen Gemeindegrenzen von Kettershäusen, Babenhausen, Oberschönegg, Erkheim, Westerheim und Ottobeuren.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines

Schulsprengels vom 14.08.1981, Schwäbischer Schulanzeiger 1981, S. 130.

Augsburg, den 28. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 95

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule Mindelheim**

Vom 28. März 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Mindelheim wird ein Grundsprengel gebildet, der den östlichen Teil des Landkreises Unterallgäu umfasst, begrenzt durch die westlichen Gemeindegrenzen von Kirchhaslach, Breitenbrunn, Oberrieden, Kammlach, Sontheim und Markt Rettenbach.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 14.08.1981, Schwäbischer Schulanzeiger 1981, S. 130.

Augsburg, den 28. März 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 96

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Blau.Quartier - Bauabschnitt Ost" Plan Nr. 164/46

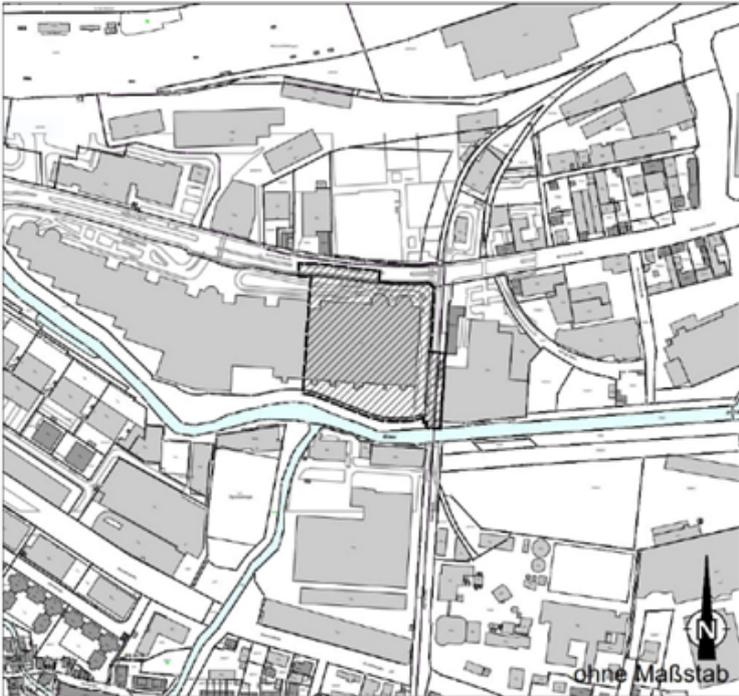
Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung hat der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm am 25.03.2025 folgenden Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Blau.Quartier - Bauabschnitt Ost" Plan Nr. 164/46

Maßgebend ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften vom 15.01.2025.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich aus Flst. Nr. 314 der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen (Baugrundstück befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin) und Teilbereichen aus den öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen: Flst. Nr. 313 und 1629/4 (Magirusstraße), 426 (Blaubeurer Straße) sowie 314/1 (öffentliche Grünfläche).

Er ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Satzung der örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung liegen öffentlich aus und können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Rechtsverbindliche Bebauungspläne eingesehen werden.

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden im Fachbereichsausschuss „Stadtentwicklung, Bau und Umwelt“ am 11.03.2025 vorberaten. Das Ergebnis der Prüfung kann ebenfalls beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm während den Öffnungszeiten, oder im Ratsinformationssystem im Internet unter www.ulm.de > Rathaus > Stadtpolitik > Gemeinderat > Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung

RABl. Schw. 2025 S. 96

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

174. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Die Überarbeitung der Erläuterungen zu § 22 BeamtVG sowie Art. 69 und 117 BayBeamtVG. Die Aktualisierung des BeamtVG, des BayBeamtVG, des BremBeamtVG und des LBeamtVG LSA.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

138. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Dezember 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 138. AL haben wir im Sozialgesetzbuch II die Erläuterungen zu den §§ 16, 17, 18a, 39, 43, 43a, 47, 48a und 67 und im Sozialgesetzbuch XII § 36 vollständig überarbeitet.

Zudem haben wir die Gesetzestexte aktualisiert und neuere Rechtsprechung eingearbeitet.

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth:

Kommunalabgaben in Bayern

82. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Februar 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten Sie die aktualisierte für die Realsteuern (Kz. 31.00), zu dem Erschließungsbeitrag (Kz. 43.00), zu den Straßenausbaubeitrag (Kz. 44.00), zu den Festsetzungsverfahren (Kz. 82.00), zu den Erhebungsverfahren (Kz. 83.00) und zur Niederschlagung (Kz. 85.00).

Barth:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

92. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Februar 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 92. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 123, 125, 127, 128, 131, 133, und 135 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern
- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Klassifizierung der Straßen
- Beitragsfähige Anlagen
- Erstattungsansprüche der Gemeinden gegen den Freistaat Bayern im Zusammenhang mit der Abschaffung des Straßenausbaubeitragrechts in Bayern.

Ferner wird mit dieser Lieferung das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

154. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2024
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

Aktualisierung des Art. 53 (Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden), Art. 54 (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden), Art. 57 (Verfahrensfreie Vorhaben), Art. 66 (Nachbarbeteiligung), Art. 68 (Baugenehmigung), Art. 81 (Örtliche Bauvorschriften) sowie des Bearbeiter- und des Literaturverzeichnisses.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.